

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz – SpG, BGBl. Nr. 64/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

[...]

17. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27c samt Überschriften eingefügt:

"Formwechselnde Umwandlung in eine Privatstiftung

§ 27a. (1) Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht haben, können durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse nach den folgenden Bestimmungen in eine Privatstiftung gemäß Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBl. Nr. 694/1993 in der jeweils geltenden Fassung, umgewandelt werden (formwechselnde Umwandlung). Für solche Privatstiftungen gelten § 21, die §§ 27a bis 27c und § 41 weiter.

(2) Die formwechselnde Umwandlung gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Sparkassenrates, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt.

(3) Der Vorstand hat die Stiftungserklärung zu errichten; diese ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für die Privatstiftung gilt:

1. Als Stifter gilt die Sparkasse; sie kann sich das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung, auf Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde und auf Widerruf der Privatstiftung sowie sonstige Gestaltungsrechte nicht vorbehalten; bei einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer nach § 3 gegründeten Sparkasse entstanden ist, nimmt die Vereinsversammlung die Rechte des Stifters gemäß PSG wahr, soweit dieses Bundesgesetz nicht andere Regelungen vorsieht;

2. die Privatstiftung ist auf unbestimmte Zeit zu errichten;

3. die Stiftungserklärung hat einen oder mehrere Begünstigte namentlich oder einen Kreis von Begünstigten anzuführen, deren Aufgabenbereich ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben darf; für die Begriffsbestimmung der genannten Zwecke sind die §§ 34 bis 40 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe heranzuziehen, daß gemeinnützige Wohnbaugesellschaften nicht dem Kreis der Begünstigten angehören dürfen; der Vorstand hat Begünstigte, die nicht mehr die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zum Gegenstand haben, auszuschließen; weiters kann die Stiftungserklärung Gebietskörperschaften als Begünstigte vorsehen, wobei Verfügungen der Gebietskörperschaften über Zuwendungen der Privatstiftung den vorgenannten Zwecken zu entsprechen haben; der Vorstand kann die Stiftungserklärung um weitere Begünstigte ergänzen, deren Aufgabenbereich jedenfalls den genannten Zwecken zu entsprechen hat; der

Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß von Begünstigten oder die Ergänzung um weitere Begünstigte bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates (Abs. 5) dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt;

4. das sich aus der Schlußbilanz (Abs. 6) ergebende Vermögen der Sparkasse bleibt der Privatstiftung auf Dauer gewidmet und ist zu erhalten; Begünstigungen dürfen nur aus Erträgen der Privatstiftung zugewendet werden; ist in der Stiftungserklärung der Begünstigte nicht namentlich angeführt, hat der Vorstand der Privatstiftung den oder die Begünstigten im Sinne der Z 3 festzulegen; der Beschluß des Vorstandes bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates (Abs. 5) dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt;

5. der Letztbegünstigte hat dem Personenkreis der Z 3 zu entsprechen;

6. die Privatstiftung kann in ihrem Namen (§ 2 PSG) auch die Bezeichnung "Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Sparkasse" enthalten ist, führen;

7. Gründungsprüfer (§ 11 PSG) und Stiftungsprüfer (§ 20 PSG) ist die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes, wobei es keiner gesonderten Bestellung bedarf; die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes kann auch als Sonderprüfer (§ 31 PSG) bestellt werden; sie kann sich bei der Durchführung dieser Prüfungen auf Antrag der Privatstiftung der Mitwirkung eines Stiftungsprüfers im Sinne des § 20 PSG bedienen.

(5) Für den Vorstand und den Aufsichtsrat einer Privatstiftung gelten:

1. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse und die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates werden zu Mitgliedern des ersten Vorstandes der Privatstiftung, wobei bei einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer nach § 2 gegründeten Sparkasse entstanden ist, die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft angehören, ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes der Privatstiftung nicht überschreiten darf; können demnach nicht alle Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse dem Vorstand der Privatstiftung angehören, ist in der Stiftungserklärung festzulegen, welche bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse zu Mitgliedern des Vorstandes der Privatstiftung werden; ist gemäß Z 3 oder gemäß § 22 PSG ein Aufsichtsrat zu bestellen, werden die bisherigen Mitglieder des Sparkassenrates nicht zu Mitgliedern des ersten Vorstandes sondern zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates der Privatstiftung;

2. die Bestellung nachfolgender oder zusätzlicher Mitglieder des Vorstandes, der Privatstiftung ist bei Bestehen eines Aufsichtsrates von diesem, sonst von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes der Privatstiftung vorzunehmen; ein gültiger Beschluß des Aufsichtsrates kommt nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft angehören, darf bei einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer nach § 2 gegründeten Sparkasse entstanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes der Privatstiftung nicht überschreiten;

3. bei einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer nach § 3 gegründeten Sparkasse entstanden ist, ist ein Aufsichtsrat zu bestellen; die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mit Ausnahme des ersten Aufsichtsrates von der Vereinsversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand hat eine Schlußbilanz aufzustellen, die den §§ 189 bis 216 HGB entspricht. § 220 Abs. 3 AktG gilt sinngemäß. Der Vorstand hat die Schlußbilanz dem Bundesminister für Finanzen und dem zuständigen Landeshauptmann unverzüglich vorzulegen.

(7) Mit der Anmeldung zur Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch (§ 12 PSG) hat der Vorstand der Sparkasse die Schlußbilanz und einen Prüfungsbericht im Sinne des § 11 PSG vorzulegen.

Wirkung der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch

§ 27b. (1) Mit der Eintragung im Firmenbuch besteht die Sparkasse als Privatstiftung weiter; § 92 Abs. 9 BWG ist für die Privatstiftung anzuwenden.

(2) Sparkassenvereine bleiben nach der Umwandlung einer Vereinssparkasse bestehen.

(3) Die Privatstiftung verbleibt im Sektorverbund nach § 92 Abs. 7 BWG.

(4) Das Gericht (§ 40 PSG) hat den Beschluß über die Eintragung der Privatstiftung dem Bundesminister für Finanzen und dem für die umwandelnde Sparkasse zuständigen Landeshauptmann zuzustellen.

Verschmelzung

§ 27c. (1) Privatstiftungen gemäß § 27a können unter Ausschluß der Abwicklung durch Aufnahme verschmolzen werden.

(2) Ist die übernehmende Privatstiftung durch formwechselnde Umwandlung einer gemäß § 3 gegründeten Sparkasse und die übertragende Privatstiftung durch formwechselnde Umwandlung einer gemäß § 2 gegründeten Sparkasse entstanden, so verjähren Ansprüche der auf Grund des § 2 Abs. 2a bestehenden Haftung der Gemeinde(n) in fünf Jahren nach dem Rechtsübergang (Abs. 5).

(3) Der Verschmelzungsvertrag ist schriftlich abzufassen.

(4) Der Beschluß des Vorstandes über die Verschmelzung bedarf bei Bestehen eines Aufsichtsrates dessen Zustimmung, wobei ein gültiger Beschluß nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt. Die Begünstigten der übertragenden Privatstiftung werden zu Begünstigten der übernehmenden Privatstiftung.

(5) Der Vorstand jeder Privatstiftung hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch des Sitzes seiner Privatstiftung anzumelden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Sitzes der übertragenden Privatstiftung geht das Vermögen der übertragenden Privatstiftung einschließlich der Schulden auf die übernehmende Privatstiftung über und erlischt die übertragende Privatstiftung. Für den Gläubigerschutz ist § 226 des Aktiengesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden."

[...]

19. § 41 lautet:

"Übergangs- und Außerkrafttretensbestimmungen zu § 21

§ 41. (1) Zum 30. Juni 1997 auf Anteilsrechte bereits bestehende Vorkaufsrechte werden durch die Bestimmungen des § 21 nicht berührt. § 21 ist erst anzuwenden, wenn diese Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden.

(2) Abs. 1 und § 21 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX/1998 treten mit 31. Dezember 2005 außer Kraft."

20. Dem § 42 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 1 Abs. 3 zweiter Satz, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 6 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 Z 7 bis 10, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 1 zweiter Satz, § 12 Abs. 2 letzter Satz, § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 3 Z 2, § 21, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, §§ 27a bis 27c, § 39 Abs. 2, § 41, § 42 Abs. 4 und § 43 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

21. § 43 lautet:

"§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1, § 13 Abs. 5, § 21, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 4 und 8, §§ 27a bis 27c, § 30 sowie § 41 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel 2

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Für Privatstiftungen im Sinne des § 27a Abs. 4 des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, gelten die Abs. 1 und 2 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die formwechselnde Umwandlung einer anteilsverwaltenden Sparkasse in eine Privatstiftung gemäß § 27a des Sparkassengesetzes gilt mit Ablauf des Umwandlungsstichtages als bewirkt. Umwandlungsstichtag ist der Tag, zu dem die Schlußbilanz der Sparkasse im Sinne des § 27a Abs. 6 des Sparkassengesetzes aufgestellt ist. Das Wirtschaftsjahr der übertragenden Sparkasse endet mit dem Umwandlungsstichtag.

2. Z 1 gilt für die übernehmende Privatstiftung mit dem Beginn des dem Umwandlungsstichtag folgenden Tages. Eine aus der Anwendung des § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 entstehende Steuerpflicht verschiebt sich auf Antrag, wenn der bei sofortiger Besteuerung entstehende Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlich maßgebenden Buchwerten und den Teilwerten ermittelt und in Evidenz genommen wird. Die auf die einzelnen Wirtschaftsgüter entfallenden Unterschiedsbeträge werden erst im Jahr der Veräußerung oder eines sonstigen Ausscheidens dieser Wirtschaftsgüter steuerwirksam."

Vorblatt

Probleme:

Sparkassen, die ihr Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht haben, kommt nur mehr eine vermögensverwaltende Tätigkeit zu. Obwohl formalrechtlich die "Sparkasse" nach SpG weiter bestehen bleibt, ist sie nicht mehr Kreditinstitut und besitzt nur mehr den Status einer "Anteilsverwaltungssparkasse". Dieses Rechtsinstitut ist international weitgehend unbekannt, besitzt aber wesentliche Entscheidungsbefugnisse (oft als Mehrheitsaktionär) gegenüber der Bankaktiengesellschaft.

Ziele:

Überführung von vermögensverwaltenden Sparkassen in eine international bekannte Rechtsform.

Inhalt:

Eröffnung der rechtlichen Möglichkeit einer Umwandlung von vermögensverwaltenden Sparkassen in die Rechtsform einer Privatstiftung unter Wahrung sparkassenspezifischer Wesensinhalte. Die Sektorstruktur wird hievon nicht berührt.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Sparkassen sind schon von ihrem historischen Hintergrund als "gemeinnützige Institute" dazu berufen, "Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten", wodurch schon für die Gründung von Sparkassen stiftungsähnliche Überlegungen maßgebend waren.

Der Stiftungscharakter einer Sparkasse wird somit durch die Begriffsmerkmale der Eigentümerlosigkeit und der Wirkung für die Allgemeinheit dokumentiert. In der Europäischen Union sind Sparkassen in stiftungsähnlichen Rechtsformen, wie zB die freien Sparkassen in der BRD, von jeher existent. In jüngster Zeit wurden die italienischen Sparkassen in die Rechtsform der Stiftung übergeführt, wodurch sich die internationale Bekanntheit dieser Rechtsform ausdrückt.

Mit dem Privatstiftungsgesetz 1993 wurde in Österreich ein neues Rechtsinstitut geschaffen, womit die Anknüpfung an ein modernes Organisationsrecht nach internationalem Vorbild möglich wird. Anders als ausschließlich vermögensverwaltende Sparkassen (durch Einbringung ihres Unternehmens in eine Aktiengesellschaft entstanden) ist die Privatstiftung national und international anerkannt.

Sparkassen, die sich gleichermaßen wie Kreditinstitute anderer Rechtsformen zu Universalbanken entwickelt haben, sind durch ihre regionale und sektorale Verbundenheit charakterisiert. Ihrem Gründungsauftrag, der regionalen Förderung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen zum Wohl der Allgemeinheit, wurden die Sparkassen in der Vergangenheit gerecht.

Diesem Gründungsauftrag entsprechend sollen vermögensverwaltende Sparkassen in Privatstiftungen umgewandelt werden können. Der bewährte Sektorverbund bleibt erhalten, die Gewährträgerhaftung von Gemeinden wird hier einer Neuregelung zugeführt.

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des § 92 BWG gelten auch für diese Privatstiftungen. Vermögensverwaltende Sparkassen, die sich nicht in Privatstiftungen umwandeln wollen, bleiben auf der bisherigen Rechtsgrundlage bestehen.

Da Privatstiftungen keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen (§ 1 Abs. 2 PSG) und von der Durchführung von Bankgeschäften ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 1 Z 1 BWG), kommt eine Umwandlung von operativ tätigen Sparkassen nicht in Betracht. Bankaufsichtsbehördliche Normen sind auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten beruht auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

[...]

Zu Z 17 (§§ 27a bis 27c):

Zu § 27a:

Abs. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, sind die vermögensverwaltenden Sparkassen wesensmäßig den Stiftungen ähnlich. Es kann daher nach Ausgliederung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes in eine Aktiengesellschaft (§ 92 BWG) die Umwandlung in eine Privatstiftung durchgeführt werden. Der ursprünglichen Rechtsform entsprechend können sparkassenrechtliche Bestimmungen nur auf Privatstiftungen angewandt werden, die auf Grund dieses Gesetzes entstanden sind.

Abs. 2:

Wegen der besonderen Bedeutung einer formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung sollen auch für diese gesellschaftsrechtliche Maßnahme die erhöhten Quoren für Anwesenheit und Abstimmung für den Beschluß des Sparkassenrates gelten. Die notwendige Beschlußfassung durch den Sparkassenrat dient der Rechtssicherheit.

Abs. 3:

Einer Privatstiftung muß – anstelle der Satzung – eine Stiftungserklärung im Sinn des § 9 PSG zugrunde liegen. Diese Stiftungserklärung ist vom Vorstand der Sparkasse, die als Stifter anzusehen ist, zu errichten. Die Anzeigepflichtung entspricht der Bestimmung des § 13 Abs. 4.

Abs. 4 Z 1:

Gemäß den Bestimmungen des § 9 PSG gilt die Sparkasse als Stifter. Das Verbot der Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde dient der Rechtssicherheit. Interessen des Stifters und/oder der Begünstigten, die eine Stiftungszusatzurkunde rechtfertigen, gibt es nicht. Es wird klargestellt, daß in der Stiftungserklärung zugunsten des Stifters das Änderungsrecht gemäß § 33 PSG nicht vorbehalten werden darf. Bei der Gestaltung der vom Vorstand abzugebenden Stiftungserklärung ist die Sparkasse im übrigen innerhalb der zwingenden Bestimmungen des PSG und SpG frei.

Bei Vereinssparkassen wird überdies die besondere Stellung bzw. Aufgabenbereich des Sparkassenvereins berücksichtigt.

Abs. 4 Z 2:

Da Sparkassen auf Dauer angelegte Rechtsträger mit gebundener Vermögenssubstanz sind, sollen diese Merkmale auch ausdrücklich bei der Privatstiftung erhalten bleiben.

Abs. 4 Z 3 und Z 5:

Die in der Stiftungserklärung zwingend vorzunehmende Nominierung eines oder mehrerer Begünstigten entspricht in der Konzeption § 27 Abs. 7 SpG, wonach das nach einer Abwicklung einer Sparkasse verbleibende Vermögen für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden ist. Die Abgrenzung der "Zwecke der Allgemeinheit" folgt den Begriffsbestimmungen der §§ 34 bis 40 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 idGF. Diese Bezugnahme hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt und wurde überdies im Wege eines Erlasses der Sparkassenaufsicht an die Ämter der Landesregierungen geregelt. Die Privatstiftung kann daher Fördermaßnahmen, die der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung des Landes oder einer Region dienen, setzen bzw. unterstützen. Maßnahmen, wie die Förderung von Wissenschaft und Forschungsprojekten, die Erstellung von Studien, (regionale) Werbeaktionen usw., sind Beispiele möglicher Fördermaßnahmen. Voraussetzung für die widmungsgemäße Mittelverwendung ist aber, daß der geförderte Personenkreis bzw. die Nutznießer von Fördermaßnahmen grundsätzlich offen und unbestimmt sind. Die unmittelbare Förderung bestimmter Unternehmungen, die nur mittelbar der Allgemeinheit zugute kommen kann, entspricht daher nicht diesem Gemeinnützigkeitsgebot. Durch den Verweis auf die Begriffsbestimmungen der Bundesabgabenordnung wird nur der Umfang möglicher Begünstigter aus der Privatstiftung definiert. Die Eigennützigkeit der Privatstiftung im Sinne des Abgabenrechts bleibt durch diesen Verweis unberührt. Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften sollen dem Kreis der Begünstigten nicht angehören dürfen. Im Hinblick auf die unbefristete Widmung des Vermögens und des Umstandes, daß sich der Aufgabenbereich von Begünstigten ändern kann, muß die Voraussetzung geschaffen werden, den Begünstigtenkreis entsprechend anzupassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit gelten die qualifizierten Beschlußerfordernisse.

Abs. 4 Z 4:

Zuwendungen an Begünstigte aus der Vermögenssubstanz sind unzulässig. Veräußert die Stiftung ihr gewidmete Vermögensbestandteile, erstreckt sich die Vermögensbindung auf die Gegenleistung, welche die Stiftung erhält. Die Normierung dieser Kapitalerhaltungsvorschriften dient dem Gläubigerschutz. Auf die Normierung eines Zeitraumes, in dem die Privatstiftung erhaltene Erträge an Begünstigte auszuschütten hat, wurde verzichtet, um der Privatstiftung auch die Gelegenheit zur Bildung einer Liquiditätsreserve zu geben. Somit können auch Rücklagen für zB größere Fördermaßnahmen gebildet werden; der Privatstiftung soll damit aber auch die Möglichkeit gegeben werden, bei allfälligen Kapitalerhöhungen der operativen Sparkassen Aktiengesellschaft Bezugsrechte auszuüben, zur Substanzerhaltung der Sparkassen Aktiengesellschaft beizutragen oder im Gläubigerinteresse tätig zu werden. Im übrigen siehe Erläuterungen zu Z 3.

Abs. 4 Z 6:

Durch diese Bestimmung wird ein Bezug zum Stifter hergestellt.

Abs. 4 Z 7:

Da für Sparkassen traditioneller Rechtsform die Bankprüfung durch den Sparkassen-Prüfungsverband gesetzlich normiert ist und sich am bisherigen Sektorverbund nichts ändert, fungiert auch bei Privatstiftungen des Sparkassensektors die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes als Stiftungs- und Gründungsprüfer. In Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen soll die Mitwirkung zusätzlicher Stiftungsprüfer möglich sein.

Abs. 5:

Diese Bestimmung beinhaltet Normen zur Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und eines allfälligen Aufsichtsrates, wobei auf die Besonderheiten von Gemeinde- und Vereinssparkassen bzw. die bestehenden Unterschiede zwischen diesen beiden Sparkassenformen Rücksicht genommen wird. Etwaige Befristungen der Funktionsperioden von Mitgliedern des Vorstandes der Privatstiftung bleiben der Stiftungserklärung vorbehalten. Personenidentitäten zwischen Vorstandsmitgliedern von Sparkassen Aktiengesellschaften und Privatstiftungen sind bei Gemeindesparkassen nur eingeschränkt möglich.

Abs. 6:

Die Schlußbilanz ist nicht offenzulegen, womit die §§ 227 bis 281 HGB im Sinne von § 220 Abs. 3 AktG nicht anzuwenden sind.

Abs. 7:

Diese Bestimmungen entsprechen der Vorgangsweise im PSG.

Zu § 27b:

Diese Bestimmung regelt die Wirkung der Umwandlung. Insbesondere wird der Verbleib der Privatstiftung im Sektorverbund klargestellt. Da mit der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch nur mehr eine Privatstiftung gemäß PSG besteht, unterliegt diese nicht mehr der Aufsicht des zuständigen Landeshauptmannes und des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28 SpG. Die Firmenbuchnummer bleibt unverändert bestehen.

Zu § 27c:

Die Bestimmungen über die Verschmelzung von Privatstiftungen sind dem bewährten System der Verschmelzung von Sparkassen nachgebildet. Rechtsformübergreifende Verschmelzungen sind ausgeschlossen und würden der Systematik des Sparkassenrechtes widersprechen. Ob bzw. wie viele Mitglieder des Vorstandes der übertragenden Privatstiftung in den Vorstand der übernehmenden Privatstiftung aufgenommen werden, soll privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten sein. Damit aber im Falle einer Verschmelzung die Ansprüche der Begünstigten der übertragenden Privatstiftung gewahrt bleiben, sind sie in den Begünstigtenkreis der übernehmenden Privatstiftung aufzunehmen.

[...]